

ZENTRALAUSSCHUSS BMUKK

1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, Tel. 01/53120-3250, Fax 01/53120-3259
e-mail: za.verwaltung@bmukk.gv.at

Rundschreiben Juni 2007

ergeht an alle Mitglieder der Fachausschüsse,
Dienststellenausschüsse sowie Vertrauenspersonen

Infos für das Verwaltungspersonal

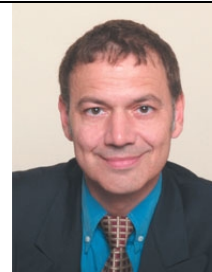
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO
ZA - INFO

Vorsitzender des Zentralausschusses

für die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (ausgenommen Sektion VI)
sowie beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - Zentralstelle
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Unterricht und Kultur

Johann PAUXBERGER

A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock • Tel. 01/53 120-3250 • Fax 01/53 120-81-3250 • johann.pauxberger@bmukk.gv.at



Wien, im Juni 2007

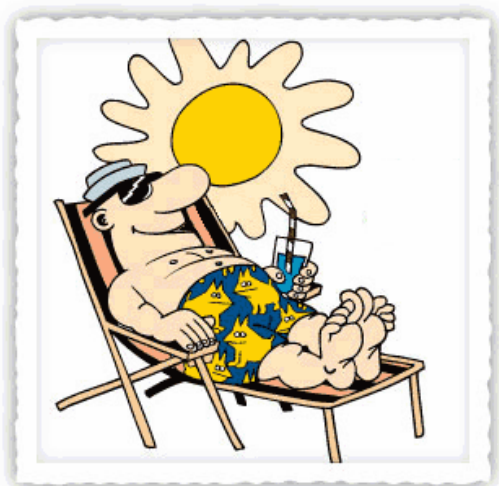
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben finden Sie Informationen über

- den Fahrtkostenzuschuss,
- die Schulbuchaktion,
- den Krankenstand und
- die Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag.

Damit alle Kolleginnen und Kollegen über die aktuellen Geschehnisse informiert werden, bitte ich eindringlich, dieses Rundschreiben auszuhängen, gegebenenfalls zu vervielfältigen und zu verteilen.

*Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie
im Namen aller Kolleginnen und Kollegen
des Zentralausschusses
einen schönen und erholsamen Sommer!*



Mit freundlichen Grüßen

Fahrtkostenzuschuss

In Wien hat sich mit **1. Juni 2007** der Fahrpreis für Einzelfahrscheine von € 1,50 auf € 1,70 erhöht. Auch der Einzelfahrpreis im Verkehrsverbund Ost-Region wurde auf **€ 1,70 je Zone angehoben**.

Die Preise für Zeitkarten (Wochen-, Monats- und Jahreskarten) im Verkehrsverbund Ost-Region **wurden mit 1. Juni 2007** ebenfalls um durchschnittlich 3,6 % **erhöht**. (Jahreskarten, deren Gültigkeitsbeginn vor dem 1. Juni 2007 liegen sind von der Tarifänderung nicht betroffen.)

Gemäß § 20c Abs. 8 Gehaltsgesetz sind alle Tatsachen, die für die Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt eine eventuelle Erhöhung erst ab dem nächsten Monatsersten.

Unabhängig davon ob sie im Besitz einer noch gültigen Jahreskarte sind, oder nicht, sind alle Kolleginnen und Kollegen, die einen Fahrtkostenzuschuss auf Basis einer Monatskarte im Verkehrsverbund Ost-Region beziehen, dringendst aufgerufen sofort einen Antrag auf Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses zu stellen.

Für jene Kolleginnen und Kollegen, deren Dienststelle sich in Wien befindet, erhöht sich auch der Eigenkostenanteil von derzeit € 45,- auf € 49,50. Damit kein Übergenuß entsteht, muss jedenfalls bekannt gegeben werden, dass sich auch die Kosten der Monatskarte für Wien auf € 49,50 erhöht hat.

Schulbuchaktion

Immer wieder wird hinterfragt, wie weit die Abwicklung der Schulbuchaktion durch Bedienstete der Schulverwaltung (SekretärIn bzw. Schreibkraft) erfolgt. Diese Tätigkeiten sind in keinem Aufgabenprofil von Verwaltungsbediensteten vorgesehen. In der aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung für Sekretariate an AHS, BHAK/BHAS und BAKiP (RS Nr. 49/1999) befindet sich nur ein Hinweis auf die Mitwirkung betreffend Posteinlauf und der Erstellung des Vernichtungsprotokolls.

Es ist primär Aufgabe der Klassenvorstände bzw. der dafür vorgesehenen LehrerInnen (SchulbuchreferentInnen) die Schulbuchaktion abzuwickeln.

Krankenstand

Ob wir „gesund“ bleiben oder „krank“ werden, hängt nicht nur von unserem Alter, unserer persönlichen Konstitution, vom Wetter oder irgendwelchen „Epidemien“ ab. Arbeitsmediziner weisen auf psychische Belastungen wie Stress aber auch Mobbing hin, die mittlerweile die Hauptauslöser für so genannte Befindlichkeitsstörungen sind, welche wiederum die Zahl der Krankenstände ansteigen lassen.

Dienstgeber und Dienstnehmervertreter sind daher aufgerufen, für ein gesundes Klima am Arbeitsplatz zu sorgen.

Neben der „Hardware“, die im Bundesbediensteten-Schutzgesetz geregelt ist, gehören dazu auch folgende Faktoren:

- der subjektive Sinn der Arbeit
- die Verstehbarkeit sowohl der einzelnen Arbeitszusammenhänge als auch der Entscheidungsprozesse
- ausreichende Qualifikation und Kompetenz zur Bewältigung der zugewiesenen Aufgaben
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit
- ein Ausmaß an Handlungsspielraum und Verantwortung

Die interne Kommunikation (Mitarbeitergespräche, regelmäßige Besprechungen im Team, gemeinsame Kaffeepausen, Betriebsausflüge, usw.) fördert eine „gesunde Organisation“.

Unabhängig davon ob wir nun in einer „gesunden“ oder „kranken“ Organisation Dienst versehen, gibt es sie, die Krankenstände. Was dabei zu beachten ist und welche Konsequenzen sie nach sich ziehen, soll nachstehende Tabelle veranschaulichen:

Z A ALLGEMEINE VERWALTUNG

	Vertragsbedienstete	Beamte
Meldung der Dienstverhinderung	unverzüglich beim Vorgesetzten	
Ärztliche Bestätigung	ab dem vierten Krankenstandtag (auf Verlangen des Vorgesetzten ab dem ersten Tag)	
Entgelt/Bezüge bei Krankheit	Dauer des Dienstverhältnisses mindestens	nach 182 Tagen Kürzung des Monatsbezuges auf 80 %
	<u>14 Tage:</u> 42 Tage 100 % weitere 42 Tage 50 % dann Entgelteinstellung	
	<u>5 Jahre:</u> 91 Tage 100 % weitere 91 Tage 50 % dann Entgelteinstellung	
	<u>10 Jahre:</u> 182 Tage 100 % weitere 182 Tage 50 % dann Entgelteinstellung	
	Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit auf, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.	
	Pauschalierte Nebengebühren (Fahrtkostenzuschuss, Gefahrenzulage, Schmutzzulage, ...) werden nach einmonatigem Krankenstand mit dem nächsten Monatsersten eingestellt.	
Krankengeld	ja (Auszahlung durch Krankenkasse)	nein
Dienstunfall	keine Kürzung des Entgelts/der Bezüge keine Einstellung der Nebengebühren	
Ärztliche Untersuchung	auf Anordnung des Vorgesetzten: amtsärztliche Untersuchung Vorladung zum Kontrollarzt durch GKK oder BVA	auf Anordnung der Dienstbehörde: (amts)ärztliche Untersuchung spätestens nach dreimonatiger Krankenstandsdauer und dann alle drei Monate
dauernde Dienstunfähigkeit	Feststellung erfolgt durch die Behörde anhand von Gutachten von Fachärzten, Amtsarzt, ...	
Folgen:	Kündigung gemäß § 32 Abs. 2 Z 2 VBG Nach einjährigem Krankenstand endet das Dienstverhältnis gemäß § 24 Abs. 9 VBG.	Gutachten der BVA und Versetzung in den Ruhestand

BITTE UM VERBREITUNG DIESES RS AN ALLE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN IN IHREM BETREUUNGSBEREICH !

Eine **Erkrankung während des Erholungsurlaubes**, die länger als drei Kalendertage dauert, ist der Dienststelle unverzüglich zu melden. Wird ein ärztliches Zeugnis über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorgelegt (Im Ausland ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung beizufügen, dass es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde.), so wird die Dauer der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet.

Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag


Seit 1. Jänner 2004 sind Frauen ab dem 56. Lebensjahr und Männer ab dem 58. Lebensjahr von diesem Beitrag befreit. Diese unterschiedliche Behandlung hat der VwGH mit Erkenntnis vom 20.12.2006, 2005/08/0057, als EU-rechtswidrig befunden, weil sie unter das Diskriminierungsverbot fällt. Dienstgeber sind verpflichtet, die **für Männer** in der entsprechenden Altersklasse **(ab dem 56. Lebensjahr) seit 1. Jänner 2004 geleisteten Beiträge** (3 % des Bruttobezuges) rückzuverrechnen.

Die Rückverrechnung erfolgt amtswegig (ohne Antrag) und wird in den nächsten Monaten erfolgen.

Betroffen sind nur Kollegen, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befinden, Beamte haben ja keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

Betroffene Kollegen, die mittlerweile aus dem Dienst ausgeschieden sind und solche, die seit 2004 nicht beim selben Dienstgeber beschäftigt waren, können den Antrag auf Rückerstattung beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Johann Pauxberger)
Vorsitzender